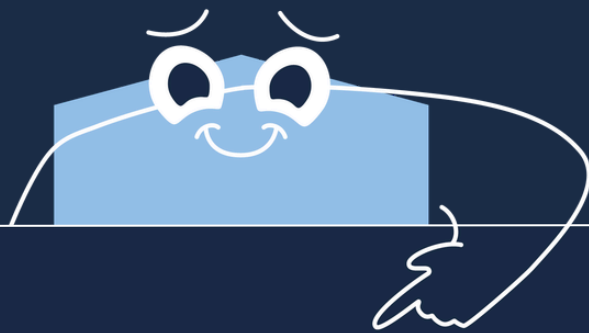


## Protokollhinweis zur Prüfung von Rauchwarnmeldern (Hessen).



Hinweis zur allgemeinen Rechtslage:

In allen Bundesländern besteht eine gesetzliche Pflicht zur Ausstattung von Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Fluren, die als Rettungswege dienen, mit Rauchwarnmeldern. Zusätzlich ist eine regelmäßige Funktionsprüfung dieser Geräte vorgeschrieben.

Besonderheit in Hessen: In Hessen ist für Rauchwarnmelder in Schlafräumen, Kinderzimmern und Rettungsweg-Fluren keine Wartung oder Funktionsprüfung durch einen externen Fachbetrieb vorgeschrieben. Die jährliche Funktionsprüfung kann vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.

Zuständigkeit: Die Verantwortung für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Funktionsprüfung liegt beim jeweiligen Eigentümer der Einheit.

Empfehlung der Verwaltung: Die Eigentümer werden darauf hingewiesen, die Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder mindestens einmal jährlich vorzunehmen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hinweis zur Haftung: Die Durchführung der Funktionsprüfung gehört nicht zum Aufgabenbereich der Verwaltung. Eine Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Verwaltung entsteht aus der Eigenverantwortung des Eigentümers nicht.

Dokumentation: Dieser Hinweis wurde bekannt gemacht und im Protokoll der Eigentümerversammlung festgehalten.